



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/10-V/6/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
z. B. GE 98 P
Datum: 22. JAN. 1990
23. Jan. 1990 Delf
Verteilt: _____
B. B. C.

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Irresberger 2724

Betrifft: Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
Novelle zum Schulunterrichtsgesetz.

11. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/10-V/6/89

An das

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport**

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	12.690/20-III/2/89 12. Oktober 1989

Betrifft: Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, Stellungnahme

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Novellenentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. EG-Konformitätsprüfung:

Im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Oktober 1989 (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/5/89) wäre vom do. Bundesministerium zu prüfen, ob auf den von den vorliegenden Novellenentwürfen betroffenen Gebieten Regelungen der Europäischen Gemeinschaften bestehen oder sich in Ausarbeitung befinden und inwieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihnen und den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung wäre im Vorblatt unter der Überschrift "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform mitzuteilen und in ausführlicherer Form in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

- 2 -

2. Zum Begriff "ganztägige Schulformen":

Der Ausdruck "ganztägige Schulformen" ist problematisch. Der Begriff "Schulformen" sollte nämlich weiterhin, wie in § 36ff SchOG, nur zur Kennzeichnung von Unterschieden im Lehrplan verwendet werden. Auch sprachlich erscheint es nicht konsequent, gewisse Schulen als "Schulformen" zu bezeichnen, wie dies der Entwurf für § 8 lit.i SchOG vorsieht. Stattdessen bietet sich der Begriff "ganztägige Schulen" an, zumal ja der Entwurf des SchOG auch von "ganztägigen Volksschulen", "ganztägigen Hauptschulen", "ganztägigen Sonder-Schulen" und "ganztägigen Unterstufen" und nicht von "ganztägigen Volksschulformen" usw. spricht.

3. Textgegenüberstellung:

Dem Entwurf wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 6 (§ 45 Abs. 7 SchUG):

Die Wendung "aus vertretbaren Gründen" sollte im Lichte des Art. 18 B-VG konkretisiert werden. Die Erläuterungen dazu machen deutlich, daß es in der Praxis hier zu Gleichheitsproblemen kommen kann, sodaß zumindestens die wichtigsten Fälle einer solchen Erlaubserteilung in das Gesetz aufzunehmen wären.

Weiters könnte nach dem Wort "Schulleiter" der Ausdruck "(Leiter des Betreuungssteils)" eingefügt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 56 Abs. 8 SchUG):

Gemäß Art. 81a Abs. 1 B-VG ist die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens vom zuständigen Bundesminister und

- 3 -

- soferne es sich nicht um die im Art. 8la Abs. 1 B-VG aufgezählten Schulen handelt - von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Dieser Verfassungslage entsprechend wäre die Dienstanweisung im Abs. 8 nicht (wie im Entwurf vorgesehen) vom Bundesminister sondern vielmehr von den dafür zuständigen Schulbehörden des Bundes zu erlassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Jänner 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

